



**Hinweis:**

Wird ein Dienstauftrag für eine Weiterbildung erteilt, ist dieser nur dann erfüllt, wenn die Weiterbildung zur Gänze bzw. im überwiegenden Ausmaß (zB schaden vereinzelte krankheitsbedingte Absenzen nicht – Anwesenheitsvorgaben der PH im Rahmen der Prüfungsordnung bleiben aber davon unberührt) besucht wird. Sollte einem Dienstauftrag nicht entsprochen werden können, so ist dies jener Stelle, die den Dienstauftrag erteilt hat, unverzüglich und begründet mitzuteilen.

Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann der Dienstauftrag nur von der Abteilung 2 als jene Stelle, die den Dienstauftrag erteilt hat, zurückgezogen werden, widrigenfalls diesem Folge zu leisten ist.

Wird die Weiterbildung abgebrochen, obwohl der Dienstauftrag mangels Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe nicht zurückgezogen wurde, sind die seitens des Dienstgebers bereits übernommenen Kosten für die Weiterbildung zurückzuerstatten.

Datum/Name d. Lehrers/in bzw. d. Leiters/in<sup>1</sup>:

Stellungnahme d. Schulleitung

Kein Einwand

Einwand

Begründung:

Datum/Name d. Schulleiter/in<sup>1</sup>:

Stellungnahme d. Pädagogischen Dienstes

Kein Einwand

Einwand

Begründung:

Datum/Name d. Pädagogischen Dienstes<sup>1</sup>:

Ergeht **per E-Mail** an:

[office.bps@bildung-sbg.gv.at](mailto:office.bps@bildung-sbg.gv.at)

<sup>1</sup> Unterschriebenes Original verbleibt an der Schule